



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 21. Juni 1960

3804. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Lauterbrunnental.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, die Verordnungen vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern sowie vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das hintere Lauterbrunnental im Sinn von Ziff. II hienach wird als Naturschutzgebiet erklärt, dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 39 Naturschutzgebiet Lauterbrunnental» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet umfasst

- a) die Alpen Unterer Steinberg, Breitlauenen, Hubel und Kriegsmad des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, Lauterbrunnen Grundstücke Nrn. 2399, 354, 3064 und 3356;
- b) das darüber gelegene Staatsgebiet bis an die unter 3 hienach umschriebene Grenze des Schutzgebietes.

3. Das Schutzgebiet liegt innerhalb folgender Grenzlinie: Vom Tschingelhorn (3577 m) der Amtsbezirksgrenze folgend über das Mutthorn (3043 m) bis zum Tschingelpass (2824 m), von da der tiefsten Mulde des Tschingelfirns folgend bis zum Gletscher der Weissen Lütschine, dieser entlang bis unter dem Obern Steinberg, hierauf der Grenze der Grundstücke Nrn. 2399, 354, 3064 und 3356 folgend bis zum Rottalbach, diesem entlang hinauf bis zum Gletscher, dessen Südrand nach zu P. 2060 und von dort über die rote Fluh nach P. 3811,4, von diesem der Kantonsgrenze folgend über Ebnefluhjoch (3698 Meter) — Mittaghorn (3897 m) — Grosshorn (3762 m) — Breithorn (3782 m) bis zum Tschingelhorn.

4. Die Grenze ist auf einer vom 2. Mai 1960 datierten Landeskarte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet.

III. Schutzbestimmungen

5. Im Schutzgebiet sind verboten:

- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere die Erstellung von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung und Wegnahme von Nestern und Gelegen sowie das Laufenlassen von Hunden;
- c) das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art, das Pflücken von Blumen, Abreißen und Knicken von Aesten;
- d) das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Büchsen, Flaschen und dergleichen;
- e) das Anzünden von Feuern, das Kampieren und Aufschlagen von Zelten;
- f) der Verkehr mit Motorfahrzeugen;
- g) das Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen.

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Vorbehalten bleiben

- a) die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der vom Schweizerischen Bund für Naturschutz im Kaufvertrag vom 22. Mai 1947 um das Grundstück Nr. 2399 mit Nachtrag hiezu vom 18. März 1948 sowie in der Erklärung des Vorstandes des vorgenannten Vereins vom 22. Oktober 1955 zum Kaufvertrag um die Grundstücke Nrn. 354, 3064 und 3356 vom 27. November 1954 eingegangenen Verpflichtungen.

Das Sammeln von wildwachsenden Beeren und Pilzen ist beschränkt auf die Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen, wobei die Verwendung des Heitisträhls untersagt ist.

- b) Ausnahmen von Ziff. 5 lit. e anlässlich der Ausführung von Hochtouren im Schutzgebiet.

8. Die Forstdirektion ist befugt, in dringenden Fällen nach Anhörung der zuständigen Organe des Schweizerischen Bundes für Naturschutz weitere Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

IV. Aufsicht

9. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz geordnet.

V. Allgemeine Bestimmungen

10. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus Ziff. 5 hievorigen ergeben, sind auf den in Ziff. 2 hievorigen genannten Grundbuchblättern von Lauterbrunnen unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Lauterbrunnental N 100 R 39, RRB vom 21. Juni 1960» gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.

11. Widerhandlungen gegen Ziff. 5 hievor werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Schneider.